

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 08.07.2022 Geschäftszeichen: III 22-1.41.3-1/22

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

**Nummer:
Z-41.3-714**

Geltungsdauer
vom: **8. Juli 2022**
bis: **28. Oktober 2026**

Antragsteller:
Wildeboer Bauteile GmbH
Marker Weg 11
26826 Weener

Gegenstand dieses Bescheides:
**Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Luftleitungen zum Einbau in
feuerwiderstandsfähige Unterdecken, Serie FKU30 / FKU90**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und drei Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-41.3-714 vom 28. Oktober 2021.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Gegenstand dieses Bescheides sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Luftleitungen (Brandschutzklappen)¹ vom Typ "FKU30" mit einer Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten und vom Typ "FKU90" mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten.

Die Absperrvorrichtung besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse aus Kalziumsilikatplatten, einer Absperrklappe, einer mechanischen Antriebseinheit und einer thermischen Auslöseeinrichtung.

Die Absperrvorrichtung wird in folgenden Größen hergestellt:

Anschlusskasten

Höhe (H) von 267 mm bis 457 mm bei Absperrvorrichtung Typ "FKU30",

Höhe (H) von 297 mm bis 487 mm bei Absperrvorrichtung Typ "FKU90",

Breite (A) von 382 mm bis 657 mm,

Tiefe (B) von 382 mm bis 657 mm.

Anschlussleitung

Nennweite von DN 125 bis DN 315.

Größe der Einbauöffnung in der Unterdecke

$A \times B = 0,06 \text{ m}^2 \text{ bis } 0,28 \text{ m}^2$.

Die Absperrvorrichtung hat in Abhängigkeit vom Einbau in der feuerwiderstandsfähigen Unterdecke die Feuerwiderstandsklasse K30-U oder K90-U, s. Abschnitt 1.2.2.

Dieser Bescheid gilt für den waagerechten Einbau der Absperrvorrichtung in der feuerwiderstandsfähigen Unterdecke als Plattendecke nach Abschnitt 1.2.2.

1.2 Verwendungs- und Anwendungsbereich

1.2.1 Verwendungsbereich

Die Absperrvorrichtung ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verwendung in Luftleitungen von Lüftungsanlagen innerhalb von Gebäuden nachgewiesen. Sie ist unter Berücksichtigung nachfolgender Bestimmungen und nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zur Verwendung in horizontalen Luftleitungen bestimmt.

Bei der Verwendung der Absperrvorrichtung sind die Besonderen Bestimmungen zur Befestigung der Absperrvorrichtung nach Abschnitt 3 dieses Bescheids zu beachten und einzuhalten.

1.2.2 Anwendungsbereich

Die Absperrvorrichtung vom Typ "FKU30" ist für die Anwendung in nachfolgend aufgeführten raumabschließenden Unterdecken in der Ausführung als Plattendecken - jeweils mit der Feuerwiderstandsklasse F30-A - nachgewiesen, wenn sie einseitig mit den Luftleitungen aus nichtbrennbaren² Baustoffen der Lüftungsanlage verbunden ist und nach den Ausführungen dieses Bescheids insbesondere der Anlagen 1 und 2 montiert wird :

- Typ "SD12RF" nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3966/9669-MPA BS der Firma SAINT-GOBAIN RIGIPS GMBH, 45896 Gelsenkirchen,

¹ Sie sind werkseitig nicht mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgestattet, sie dürfen jedoch zusätzlich mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgerüstet werden.

² Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2021/1, Anhang 4, Abschnitt 1, s. www.dibt.de.

- Typ "320.40" nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-2102/377/19 MPA-BS der Firma Etex Building Performance GmbH, 40878 Ratingen,
- Typ "2S11 H2O" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-19-002 der Firma James Hardie Europe GmbH, 40474 Düsseldorf und
- Typ "SD51" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-2102/577/20-MPA BS der Firma Etex Building Performance GmbH, 40878 Ratingen.

Die Absperrvorrichtung Typ "FKU30" ist für die Anwendung in nachfolgend aufgeführten raumabschließenden Unterdecken in der Ausführung als selbstständige Metalldecke - jeweils mit der Feuerwiderstandsklasse F30-A - nachgewiesen, wenn sie einseitig mit den Luftleitungen aus nichtbrennbaren² Baustoffen der Lüftungsanlage verbunden ist und nach den Ausführungen dieses Bescheids und der Anlagen 1 und 3 montiert wird:

- Typ "420.96" nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3582/2800-MPA BS der Firma Etex Building Performance GmbH, 40878 Ratingen und
- Typ "F30 Metall-Abklappsystem und Einlegesystem" nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-SAC02/III-601 der Firma FURAL Systeme in Metall GmbH, 4810 Gmunden, Österreich.

Im Zulassungsverfahren wurde außerdem der brandschutztechnische Nachweis für die Anwendung der Absperrvorrichtung vom Typ FKU 30 in der nichtbrennbaren² Unterdecke Typ "OWA Barriere B" nach DIN EN 13964³ gemäß Leistungserklärung Nr. OWA_KIT_102_11_2021_Barriere_W vom 29. November 2021 der Firma Odenwald Faserplattenwerk GmbH, 63916 Amorbach geführt. Die Unterdecke ist als selbstständiges Bauteil im Inneren von Gebäuden mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einseitiger Brandbeanspruchung von oben oder von unten als von der Decke abgehängene, geschraubte und gespachtelte Plattendecke ausgeführt. Die Absperrvorrichtung muss einseitig mit den Luftleitungen aus nichtbrennbaren² Baustoffen der Lüftungsanlage verbunden sein. Für eine solche Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Landesvorschriften zu beachten. Liegen keine derartigen Vorschriften vor, entscheiden die Bauaufsichtsbehörden über diese Anwendung.

Die Absperrvorrichtung vom Typ "FKU90" ist für die Anwendung in nachfolgend aufgeführten raumabschließenden Unterdecken in der Ausführung als Plattendecken - jeweils mit der Feuerwiderstandsklasse F90-A - nachgewiesen, wenn sie einseitig mit den Luftleitungen aus nichtbrennbaren² Baustoffen der Lüftungsanlage verbunden ist und nach den Ausführungen dieses Bescheids und der Anlagen 1 und 2 montiert wird:

- Typ "SD12RF" nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3481/3755-MPA BS der Firma SAINT-GOBAIN RIGIPS GMBH, 45896 Gelsenkirchen,
- Typ "120.50" nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-2100-920-15 MPA BS der Firma Etex Building Performance GmbH, 40878 Ratingen,
- Typ "D11" nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3400/4965-MPA BS der Firma Knauf Gips KG, 97346 Iphofen und
- Typ "SD51-52" nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-2100/247/15-MPA BS der Firma Etex Building Performance GmbH, 40878 Ratingen.

Der Nachweis der Eignung der Absperrvorrichtung für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblichen Küchen,
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtung durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontaminierung behindert wird,
- Einbausituationen, bei denen eine innere Besichtigung und Reinigung der einzelnen Bauteile der Absperrvorrichtung in eingebautem Zustand leicht und ohne Entfernen von Luftleitungsbauteilen oder eine Handauslösung nicht möglich sind und

- andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht geführt.

Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung ist nachgewiesen, dass die Absperrvorrichtung die Anforderungen der bauaufsichtlichen Vorschriften hinsichtlich des Brandverhaltens der verwendeten Baustoffe erfüllt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Absperrvorrichtung muss den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte und der Gutachten sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen. Die Prüfberichte, Gutachten und Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Sie sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

2.1.2 Eigenschaften

2.1.2.1 Feuerwiderstand

Die Absperrvorrichtung des Typs FKU30 hat bei einer Brandbeanspruchung nach DIN 4102-2⁴ bei Anwendung in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken nach Abschnitt 1.2.2 die Feuerwiderstandsklasse K30-U.

Die Absperrvorrichtung des Typs FKU90 hat bei einer Brandbeanspruchung nach DIN 4102-2⁴ bei Anwendung in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken nach Abschnitt 1.2.2 die Feuerwiderstandsklasse K90-U.

2.1.2.2 Brandverhalten

Die wesentlichen Bestandteile Gehäuse und Klappenblatt müssen aus nichtbrennbaren² Baustoffen und alle weiteren Komponenten aus mindestens normalentflammbaren² Baustoffen bestehen und sie müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.3 Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtung besteht gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen⁵:

- Gehäuse (Anschlusskasten) aus einlagiger Kalziumsilikatplatte und mit doppelter Kalziumsilikatplatte im Bereich der Absperrklappe (Typ "FKU30") bzw.
 - Gehäuse (Anschlusskasten) aus doppelten Kalziumsilikatplatten (Typ "FKU90")
 - Absperrklappe (Klappenblatt)
 - Dämmschichtbildner mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
 - Antriebseinheit
 - alternativ: elektrischer Federrücklaufmotor (24 V – oder 230 V – Ausführung) mit thermoelektrischer Auslösung (72°C)
 - thermische Auslöseeinrichtung (Schmelzlot) innen
- Außerdem dürfen folgende Bauteile hinzugefügt werden:
- Stellungsanzeiger (Endschalter)
 - thermische Auslöseeinrichtung (Schmelzlot) außen
 - optional Traverse

⁴ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteil Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁵ Die technische Spezifikation der Komponenten ist im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und muss vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

– optional Lochblech

Der Federrücklaufmotor und die thermoelektrische Auslösung sind werkseitig montiert, sie sind seitlich am Anschlusskasten der Absperrvorrichtung angeordnet. Bei Verwendung der Absperrvorrichtung mit elektrischem Federrücklaufmotor oder der thermoelektrischen Auslösung befindet sich im Bereich der Absperrklappe eine zusätzliche Aufdopplung der Gehäusewand aus Kalziumsilikat⁶.

Bei Anlegen der Versorgungsspannung muss der Antrieb unter gleichzeitigem Spannen der integrierten Feder die Absperrklappe in die Betriebsstellung AUF bringen. Bei einer Unterbrechung der Energieversorgung des Antriebes muss die Absperrklappe durch die gespeicherte Federenergie unverzüglich in die Sicherheitsstellung ZU gefahren werden.

Die Absperrvorrichtung darf zusätzlich zur thermischen Auslöseeinrichtung auch mit Auslöseeinrichtungen die auf Rauch ansprechen (Rauchauslöseeinrichtungen) ausgerüstet werden, die Bestimmungen des Abschnitts 3.1 sind einzuhalten..

Abmessungen, Gewichtsbelastung, Befestigungen, Abhängungen müssen den Angaben des Herstellers der Absperrvorrichtung und denen in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen bzw. der Montageanleitung (bei Typ OWA Barriere B) der jeweiligen Unterdecke entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Absperrvorrichtung ist in den Werken des Antragstellers herzustellen.

Die Absperrvorrichtung ist mit einer Montage- und einer Betriebsanleitung zu versehen, die der Antragssteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die dem Anwender zur Verfügung zu stellen ist. In der Betriebsanleitung sind dabei schriftlich alle für die Inbetriebnahme, Instandhaltung und Überprüfung der Funktion der Absperrvorrichtung notwendigen Angaben ausführlich darzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Absperrvorrichtung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K30-U bzw. K90-U und der zusätzlichen Einbauklassifizierung ho (horizontal⁶) auf der Antriebseite leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen: Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

⁶ Entspricht einer Unterdeckendurchführung

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bestandteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Absperrvorrichtung ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtung zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens zweijähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich anhand der dokumentierten werkseigenen Produktionskontrolle die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle
- die Kontrolle der Abmessungen der Absperrvorrichtung
- die Kontrolle der Kennzeichnung der verwendeten Bestandteile (Komponenten) sowie die Kennzeichnung der Absperrvorrichtung selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Für die Planung der Lüftungsanlage mit der Absperrvorrichtung gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in raumabschließende Bauteile.

Es ist im Übrigen sicher zu stellen, dass durch den Einbau der Absperrvorrichtung die Standicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

Durch den Einbau der Absperrvorrichtung in einer Unterdecke in der Ausführung als Plattendecke, kann ein Wechsel aus Unterdecken-Profilen erforderlich werden. Dieser Wechsel darf maximal 140 mm von der Absperrvorrichtung entfernt sein (s. Anlage 2).

Bei Überschreitung der Auslösetemperatur von 72 °C der thermoelektrischen Auslöseeinrichtung muss die Versorgungsspannung des elektrischen Federrücklaufantriebes dauerhaft unterbrochen werden und durch die gespeicherte Federenergie muss die Absperrvorrichtung unverzüglich in die Sicherheitsstellung ZU gefahren werden.

Die Absperrvorrichtung darf mit Auslöseeinrichtungen, die auf Rauch ansprechen (Rauchauslöseeinrichtung) angesteuert werden, wenn diese Rauchauslöseeinrichtungen allgemein bauaufsichtlich zugelassen bzw. genehmigt und für den Anschluss an die jeweilige Auslöseeinrichtung der Absperrvorrichtung geeignet sind.

Die Absperrvorrichtung darf dort angewendet werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Brandschutzklappen erforderlich sind, deren wesentliche Bestandteile aus nichtbrennbaren² Baustoffen bestehen.

Vor der Anwendung der Absperrvorrichtung in der Plattendecke "OWA Barriere B" sind die Besonderen Bestimmungen des Abschnitts 1.2.2. zu beachten.

3.2 Bemessung

Bei der Verwendung der Absperrvorrichtung nach Abschnitt 1.2 der Besonderen Bestimmungen ist die Befestigung der Absperrvorrichtung so zu bemessen, dass auch im Brandfall keine unzulässigen Kräfte auf die raumabschließenden Bauteile einwirken und deren Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt wird.

Für die Dimensionierung der Abhängungen zur Befestigung der Absperrvorrichtung an den feuerwiderstandsfähigen Bauteilen ist DIN 4102-4⁷ zu beachten.

Die Länge der Abhängung der Absperrvorrichtung muss den Angaben des jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bzw. der Leistungserklärung der Unterdecke entsprechen. Die Länge der Abhängung darf max. 2000 mm betragen.

Die Befestigung der Absperrvorrichtungen an massiven Geschossdecken mit der Feuerwiderstandsklasse F 90 mit Dübeln ist in Abhängigkeit vom Verankerungsgrund entsprechend den Technischen Baubestimmungen bei Brandbeanspruchung zu bemessen.

Die Absperrvorrichtung muss zum Ausgleich von Längendehnungen der anzuschließenden Luftleitungen bzw. der Verformung der Unterdecke über elastische Stützen aus mindestens normalentflammbaren² Baustoffen oder über flexible Leitungen aus Aluminium (Aluflexrohr) oder Stahl von mindestens 10 cm Länge (jeweils in eingebautem Zustand) zwischen Absperrvorrichtung und Luftleitung angeschlossen werden.

⁷ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Die Absperrvorrichtung ist entsprechend den Anlagen dieses Bescheides und der Montageanleitung des Herstellers sowie unter Berücksichtigung der Angaben der zugrundeliegenden allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse bzw. der Montageanleitung (bei Typ OWA Barriere B) der jeweiligen feuerwiderstandsfähigen Unterdecke in diese einzubauen, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Die Absperrvorrichtung nach Abschnitt 1.2 der Besonderen Bestimmungen ist so zu befestigen, dass auch im Brandfall keine unzulässigen Kräfte auf die raumabschließenden Bauteile einwirken und deren Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt wird.

Vor der Anwendung der Absperrvorrichtung in der Plattendecke "OWA Barriere B" sind die Besonderen Bestimmungen des Abschnitts 1.2.2. zu beachten.

Bei der Anwendung der Absperrvorrichtung Typ "FKU30" in Unterdecken, die als Plattendecken oder selbstständige Metalldecken ausgeführt sind, ist diese separat an den vorgesehenen Abhängelaschen mit Gewindestangen M6 an der massiven Decke mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten mittels Dübeln M6 in Abhängigkeit vom Verankerungsgrund entsprechend den Technischen Baubestimmungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschnitts 3.2 zu befestigen.

Bei der Anwendung der Absperrvorrichtung Typ "FKU90" in Unterdecken, die als Plattendecken ausgeführt sind, ist diese separat an den vorgesehenen Abhängelaschen mit Gewindestangen M8 an der massiven Decke mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten mittels Dübeln M8 in Abhängigkeit vom Verankerungsgrund entsprechend den Technischen Baubestimmungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschnitts 3.2 zu befestigen.

Zusätzlich zur Abhängung wird die Absperrvorrichtung auf der jeweiligen Unterdecke befestigt. Die Befestigung erfolgt in Abhängigkeit von der Größe der Absperrvorrichtung nach den Angaben des Herstellers, jedoch bei Unterdecken, die als Plattendecken oder als selbstständige Metallunterdecke ausgeführt sind, mit mindestens vier Spanplattenschrauben.

Die Oberflächen der wesentlichen Komponenten der Absperrvorrichtung dürfen nicht mit Anstrichen, Beschichtungen, Kaschierungen o. Ä. nachträglich versehen werden.

3.3.2 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die die Absperrvorrichtung eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, i.V.m. § 21 Abs. 2 MBO⁸).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-41.3-714
- Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Luftleitungen, Typ "FKU30 bzw. FKU90"⁹
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Diese Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständigen Bauaufsichtsbehörden auszuhändigen.

⁸ nach Landesbauordnung

⁹ zutreffenden Typ der Absperrvorrichtung eintragen

4 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Bei jeder Ausführung hat die bauausführende Firma den Betreiber schriftlich darauf hinzuweisen, dass das Brandverhalten der wesentlichen Komponenten der Absperrvorrichtung nur sichergestellt ist, wenn der Regelungsgegenstand

- dauerhaft in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird und
- wenn die Oberflächen der wesentlichen Komponenten nicht mit nachträglich aufgetragenen Anstrichen, Beschichtungen, Kaschierungen o. Ä. versehen werden.

Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion der Absperrvorrichtung unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306¹⁰ in Verbindung mit DIN 31051¹¹ mindestens in halbjährlichen Abstand erfolgen. Ergeben zwei im Abstand von sechs Monaten aufeinander folgende Prüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Absperrvorrichtung nur in jährlichem Abstand überprüft werden. Die Absperrvorrichtung darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie dieser Bescheid auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt



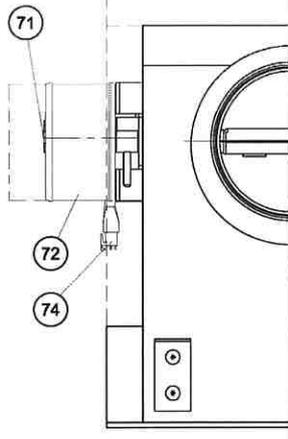
¹⁰ DIN EN 13306:2018-02
¹¹ DIN 31051:2019-06

Instandhaltung - Begriffe der Instandhaltung
Grundlagen der Instandhaltung

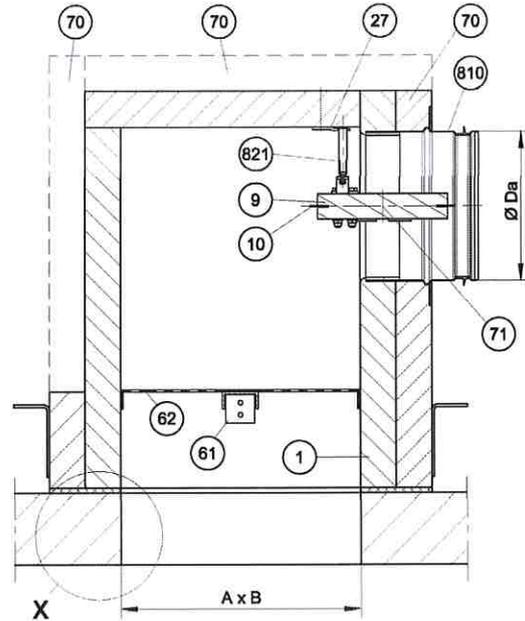
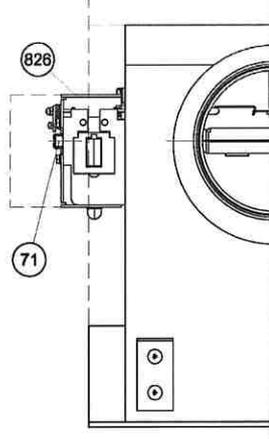
Einbau in selbständig feuerwiderstandsfähige Unterdecken

- **Plattendecken und Metalldecken**, hergestellt und eingebaut nach Allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis bzw. der Montageanleitung (bei Typ OWA Barriere B)

Antrieb motorisch



Antrieb manuell



Ø Da = 125 mm bis 315 mm
 A x B = 0,06 m² bis 0,28 m²
 H = 267 mm bis 487 mm

Stückliste

- 1 Anschlusskasten
- 9 Klappenblatt
- 10 Lippendichtung
- 27 Schmelzlothalter
- 61 Traverse (wahlweise)
- 62 Lochblech (wahlweise)
- 70 Aufdopplung Anschlusskasten im Bereich der Absperrklappe und bei 90 Minuten Feuerwiderstandsdauer
- 71 Achse der Absperrklappe
- 72 Motor
- 74 Thermische Auslösung
- 810 Absperrklappe
- 821 Schmelzlot
- 826 Antriebseinheit

Deckenanschlussbeispiele siehe Abschnitt 3.3.1.

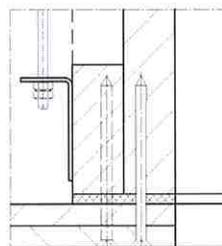
Abhängungen sind beim Einbau in Plattendecken und Metalldecken stets erforderlich, siehe Abschnitt 3.3.1.

Dübel müssen brandschutztechnisch geeignet sein, siehe Abschnitt 3.3.1.

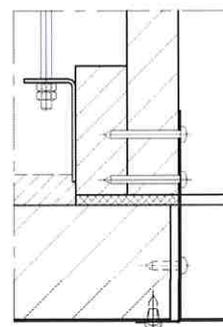
Befestigung auf Unterdecken siehe Abschnitt 3.3.1.

Detail X

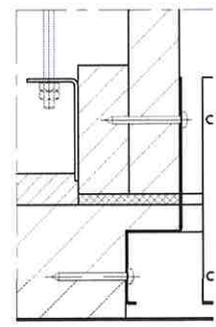
Plattendecke



Metalldecke



Metalldecke Fural



Lüftungstechnische Einbauten

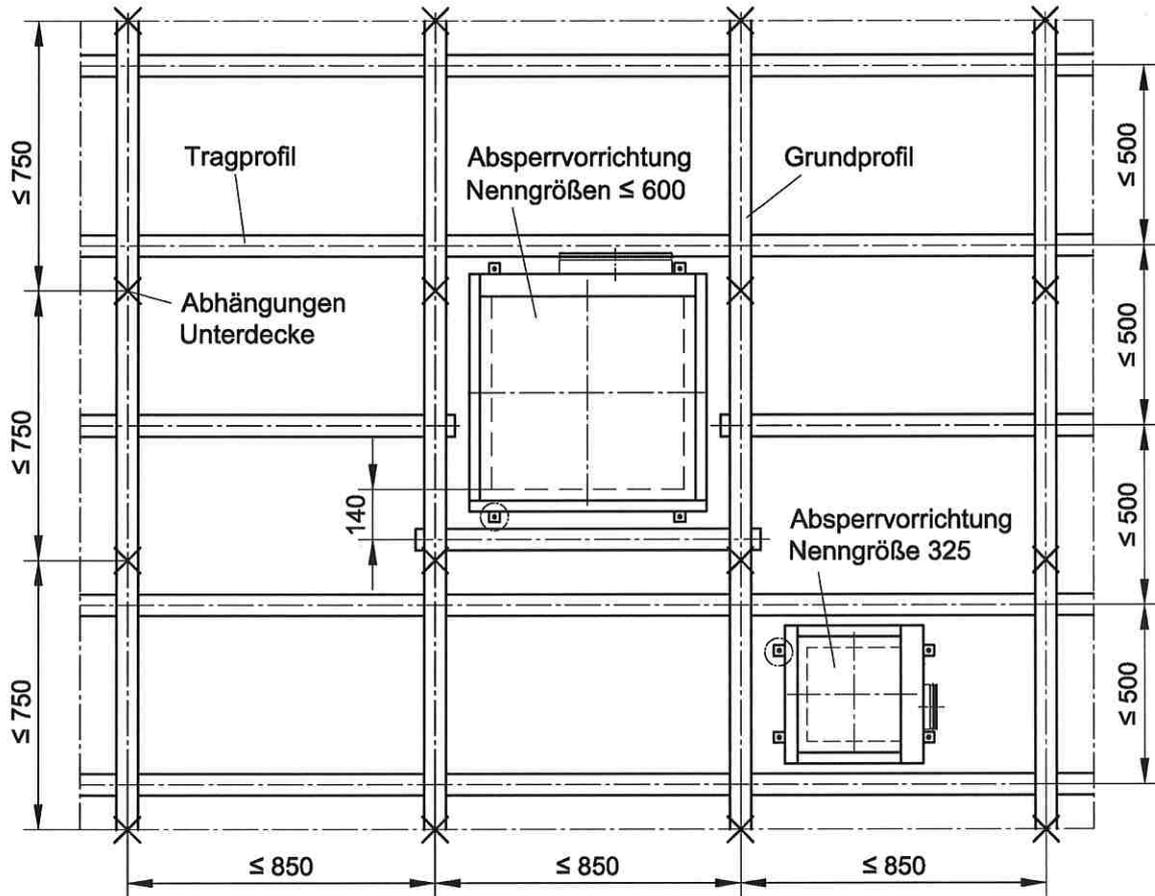
In die Absperrvorrichtungen dürfen lüftungstechnische Einbauten (Luftdurchlässe) auch mit Traversenbefestigung eingesetzt werden.

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Luftleitungen zum Einbau in feuerwiderstandsfähige Unterdecken, Serie FKU30 / FKU90

Übersicht und Bestandteile

Anlage 1

Einbau Absperrvorrichtungen F30U oder F90U in Plattendecken F30 oder F90 aus Gips (Beispiel)



Abhängung der Absperrvorrichtungen



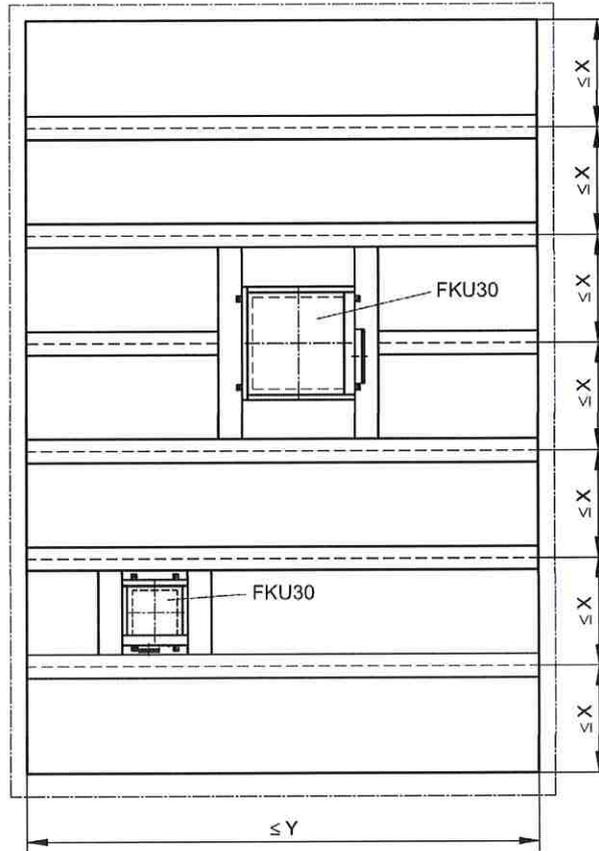
Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Luftleitungen zum Einbau in feuerwiderstandsfähige Unterdecken, Serie FKU30 / FKU90

Einbau in Plattenunterdecken

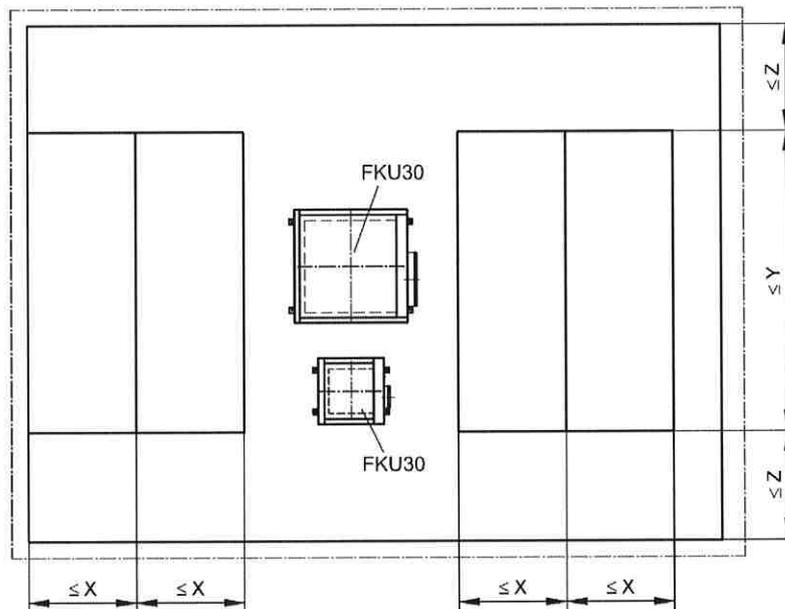
Anlage 2

Einbau Absperrvorrichtungen F30U in Metalldecken

- Die Maximalmaße "X", "Y", "Z" zur Unterdecke ergeben sich aus dem jeweiligen abP.
- Einbau in Metallelement



- Einbau in Deckenfries



Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Luftleitungen zum Einbau in feuerwiderstandsfähige Unterdecken, Serie FKU30 / FKU90

Einbau in Metalldecken

Anlage 3